



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

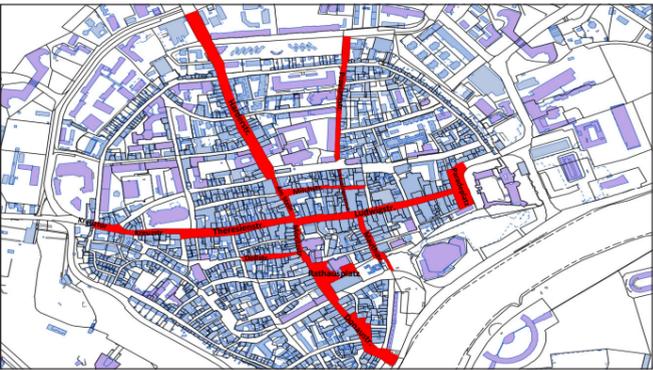
Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) – Maskenpflicht sowie Alkoholkonsumverbot und Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage der §§ 24 und 25 der 8. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

- Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**; § 24 Abs.1 Nr.1 der 8. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 Abs.3 der 8. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (siehe hierzu **beliegenden Plan, Anlage 1**):
 - Im Bereich der Achse Donaust. – Rathausplatz – Moritzstr. – Am Stein – Harderstr. (bis Ecke Auf der Schanz / Dreizehnerstr.), der Achse Kreuztor – Kreuzstr. – Theresienstr. – Ludwigstr. – Paradeplatz, sowie in der Mauthstraße, Dollstraße, Proviantstraße, Milchstraße, Schmalzingergergasse (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).
 - Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit. Die in § 2 der 8. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
- Ergänzend zu § 1 Satz 3 der 8. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.
 - Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht.**
 - Die in § 2 der 8. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit.
- Die Allgemeinverfügung tritt am 09. November 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.



Begründung:

Vor dem Hintergrund der erhöhten Infektionslage und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober beschlossen, deutschlandweit abgestimmte und überall einheitlich durchzuführende Maßnahmen zu treffen. In Bayern wurden diese in der 8. BayIfSMV geregelt. Ziel der Maßnahmen ist es, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden ermittelte exponentielle Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen zu gewährleistenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit wird es sein, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der Aufenthalt im öffentlichen wie im privaten Raum ist begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands, jedoch in jedem Fall auf maximal 10 Personen. Darüber hinaus gehende Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der Lage in unserem Land inakzeptabel. Dort wo dies nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist, trägt die Maskenpflicht dazu bei, dass gesellschaftliche Leben soweit als möglich aufrecht zu erhalten.

Ergänzend zu Ziffer 1 und 2:

In den festgelegten Bereichen der Stadt Ingolstadt ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von Fällen unterschritten wird. Aufgrund der Attraktivität des Ortes etwa durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe sind sie stark frequentiert und laden zum Verweilen ein. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 25 der 8. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 8. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Auffällig am derzeitigen Ingolstädter Infektionsgeschehen ist der Umstand, dass ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu der bei bestimmten stark frequentierten Gebieten erforderlichen und angemessenen generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffern 3 und 4:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann eine hiervon abweichende Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde

von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben.

Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können und ist begrenzt durch die derzeitige Geltungsdauer der 8. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt Ingolstadt, 08.11.2020

gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.11.2020 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B,**
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
- Gewerbesteuer,**
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrates.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das **laufende Jahr bis einschließlich 31.12.** steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“). Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom **n ä c h s t e n** Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar). Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern. Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334.**

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmererei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM11NG
- Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF11NP
- Postbank München
IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

Vorbescheid der Stadt Ingolstadt (Az.:01565-20-121)

Voranfrage: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem Laden, einer Pension, Wohnungen, TG u. oberird. Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Levelingstraße 86
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2240/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen positiven Bescheid (mit Datum vom). Geplant ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem Laden, einer Pension, Wohnungen, Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme** darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage

NR. 46

MITTWOCH, 11.11.2020

INHALT

Rechtsreferat

Vollzug Infektionsschutzgesetz

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Bauordnungsamt

Vorbescheid

Landesgartenschau Ing. 2020 GmbH

Bekanntmachung

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Öffentliche Ausschreibung

für diese Veröffentlichung sind Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH Bekanntmachung

Kurzbekanntmachung

- Auftraggeber: Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH
Spretstraße 11, 85057 Ingolstadt
Tel. 08 41 / 305 20 28, Fax 08 41 / 305 20 29
- Ausführungsort: 85057 Ingolstadt
- Leistungsumfang: Die Landesgartenschau Ingolstadt 2020 findet durch die Verschiebung vom 21.04. bis 03.10.2021 im Westen Ingolstadts, gelegen zwischen GVZ und Westpark, statt. Coronabedingt wird das Los 1 für die Gastronomie neu vergeben. Dieses beinhaltet die gastronomische Versorgung der Besucher im Bereich des sog. Stadtlabors, aber auch für Veranstaltungen auf dem Aktionsplatz und einen Kaffee-Truck auf dem Gärtnerplatz. Die bisherigen Planungen sehen 5 Foodtrucks unter der Woche, 7 Foodtrucks an Wochenenden und Feiertagen, sowie einen Bar-Container über die gesamte Zeit vor. Hinzu kommt ein Kaffee-Truck auf dem Gärtnerplatz. Für die Veranstaltungszeiträume sind am Aktionsplatz je ein Essens- und Getränke-Truck vorgesehen. Gewünscht ist eine Gastronomie in der geplanten Form, sofern nicht möglich, wäre auch eine anderweitige kleinteilige Gastronomie denkbar. Trucks oder Gebäude sowie Equipment sind vom Bewerber zu stellen. Die Pacht errechnet sich besucherabhängig (nach Angebot). Das Los wird nur als Gesamtlös (nicht für einzelne Buden oder Trucks) vergeben. Mit Ihrer Interessensbekundung bis spätestens 27.11.2020 reichen Sie bitte eine kurze Konzeptbeschreibung sowie entsprechende Referenzen ein.
- Dauer des Auftrages: Beginn: **April 2021**
Ende: **Oktober 2021**
- Einreichungstermin: **27.11.2020, 11.00 Uhr**
- Bindefrist: **31.01.2021**
- Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Erneuerung Regenwasserkanal Weckenweg,
Nr. WPB-508595-V01-2020

Einreichungstermin: **24.11.2020 um 10:00 Uhr,**

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de